

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 16/10 B

L 1 KR 11/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 86 KR 2960/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Berlin-Brandenburg - Die Gesundheitskasse -,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

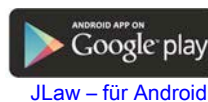
Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Januar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit seinem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 14.2.2010 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 29.1.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das Urteil ist ihm mit Postzustellungsurkunde am 4.2.2010 zugestellt worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils und erneut mit Schreiben des Senats vom 17.2.2010 hingewiesen worden. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

